# Gemeinde Sargans

# Gebührentarif Bauwesen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Baureglementes in Verbindung mit den Gebührentarifen für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5) und für den Feuerschutz vom 22. Oktober 1991 (sGS 871.3) und für das Strassengesetz folgenden Gebührentarif für das Bauwesen:

Gegenstand

Art. 1

Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Bauwesen der Gemeinde Sargans.

Anwendbarkeit

Art. 2

Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Gebührentarife für die Staats- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen und den Feuerschutz.

Bei der Überbauung einer Liegenschaft mit mehreren Gebäuden hat jedes einzelne Objekt als Basis zur Berechnung der Bewilligungsgebühr zu dienen.

Die Berechnung der Kosten ist jeweils in der Baubewilligung zu integrieren.

Gebührenansatz Vorbescheid, Bewilligung, Verfügung, Entscheid <u>Art. 3</u>

lit.	Aktivität, Gegenstand, Verfahren	Minir	num		Maximum
a)	Vorbescheid im Bauermittlungsverfahren nach Aufwand	Fr.	200	Fr.	5'000
b)	Abbruchbewilligung nach Aufwand	Fr.	200	Fr.	2'000
c)	Baubewilligung für <u>Um- und Neubauten / negativer</u> <u>Bauentscheid</u> (inkl. Garagen, Autoeinstellhallen, An- und Nebenbauten) im ordentlichen und vereinfachten Verfahren:				
	- Grundgebühr	Fr.	200		
	- Zuschlag 1,5 º/ <sub>00</sub> der Baukosten (inkl. Baukontrollen) oder nach Aufwand	Fr.	150	Fr.	10'000
d)	Baubewilligung für <u>Reklamen</u> - Grundgebühr - Zuschlag pro m2 Werbefläche	Fr. Fr.	200 50	Fr.	3'000
e)	Baubewilligung für Neubauten, Umbauten, Kleinbauten und kleine Fassadenänderungen im Meldeverfahren	Fr.	200	ne	ach Aufwand
f)	Projektänderung/ Wiedererwägung, nach Aufwand	Fr.	200	na	ach Aufwand
g)	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, nach Aufwand	Fr.	200	Fr.	2'000
h)	Verfügung oder Entscheid (z. B. Einsprache-Entscheid usw.), nach Aufwand	Fr.	200	Fr.	5'000
i)	Verfügung auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes nach Aufwand	Fr.	200	Fr.	10'000
j)	Rückzug Baugesuch	nach A	ufwand		ach Aufwand
k)	Sämtliche Drittkosten wie z. B. Inseratekosten für Baupublikationen, Kosten der Fachplaner, Beratungskosten, etc. werden dem Gesuchssteller weiterverrechnet.				

# Gebührentarif Bauwesen

Gebührenansatz Art. 4
Administration und Personalaufwand

lit.	Aktivität, Gegenstand, Verfahren	Minimum	Maximum
a)	Bauanzeigen (inkl. Porto)	Fr. 20 / Bauanzeige	
b)	Übermittlung einer Einsprache (inkl. Porto)	Fr. 20 / Übermittlung	
c)	Einfordern von Unterlagen	Fr. 20	nach Aufwand
d)	Übermässige Inanspruchnahme von Angestellten, Gemeinderat, Baukommission und Beauftragten der Gemeinde bei der Bearbeitung von Vorbescheiden, Bewilligungen, Verfügungen, Entscheiden (inkl. Baukontrollen)	Fr. 100/pro Std.	nach Aufwand
e)	Zusätzliche Nachkontrollen durch Angestellte und Beauftragte der Gemeinde	Fr. 100/pro Std.	nach Aufwand

# Befreiung der Gebührenpflicht

<u>Art. 5</u>

Fol	Folgende alternative Energieanlagen sind von der Baubewilligungsgebührenpflicht befreit.					
a)	Solar (Photovoltaik, Solarthermie)					
b)	Holz (Hackschnitzel- und Pellet-Heizung etc.)					
c)	Wärmepumpensysteme (Luft, Wasser, Erdwärme, etc.)					
d)	Kraftanlagen (Wasser, Wind, etc.)					
e)	Fernwärme					
f)	Biomasse (Landwirtschaft, ARA, Kompogas)					
g)	Wärmerückgewinnungsanlagen					

# Gebührensatz baulicher Zivilschutz

<u>Art. 6</u>

lit.	Aktivität, Gegenstand, Verfahren		Minimum	Maximum
a)	Prüfung und Genehmigung von Projekten für private Schutzräume inkl. Baukontrollen, Abnahme und Schlussbericht	Fr.	100	nach Aufwand
	- bis 6 Schutzplätze, je Platz - jeder weitere Platz	Fr.	20	Haon Autwand
b)	Prüfung Schutzraumbau- bzw. Ersatzbeitragspflicht durch Gemeindestelle für baulichen Zivilschutz (Verrechnung mit Baubewilligung)	Fr.	200	nach Aufwand
c)	Verfügung zur Behebung von Mängeln an Schutzräumen sowie Nachkontrolle	Fr.	300	nach Aufwand
d)	Bearbeitung von Gesuchen für die Aufhebung von Schutzräumen	Fr.	150	nach Aufwand
e)	Sämtliche Drittkosten von externen Fachstellen wie z. B. Ingenieur, Gebühren des Kantons, etc. werden dem Gesuchssteller weiterverrechnet.			

#### Gebührenansatz Art. 7 Feuerschutz

lit.	Aktivität, Gegenstand, Verfahren	Minimum		Maximum	
a)	Heizungsanlagen/Feuerungen/				
,	Tankanlagen: erste Anlage	Fr.	250	nach Aufwand	
b)	jede weitere Anlage im gleichen Gebäude	Fr.	60	nach Aufwand	
c)	Kesselauswechslung, inkl. Kaminanlage, Sanierung	Fr.	250	nach Aufwand	
d)	Nachkontrollen, Zusatzaufwendungen		nach Aufwand	nach Aufwand	
e)	Sämtliche Kosten der externen Feuerschutzfachstelle der Gemeinde werden dem Gesuchsteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.				

#### Gebührenansatz Art. 8 Umweltschutzkontrollen auf Baustellen

lit.	Aktivität, Gegenstand, Verfahren	Minimum		Maximum
a)	Kontrolle Umweltschutz auf			
	Baustellen - pauschal pro EFH	Fr.	50	nach Aufwand
b)	- pauschal pro MFH und grössere Bauten	Fr.	100	nach Aufwand

### Gebührenansatz Art. 9 Umweltschutz (Energienachweiskontrolle)

lit.	Aktivität, Gegenstand, Verfahren	1	Viinimum	Maximum
a)	Prüfung Energienutzungsdeklaration / Einzelbauteilnachweis	Fr.	50	nach Aufwand
b)	Kontrolle Energienachweis für Kleinbauten, An- und Nebenbauten	Fr.	50	nach Aufwand
c)	Kontrolle Energienachweis für Einfamilienhaus	Fr.	200	nach Aufwand
d)	Kontrolle Energienachweis für Mehrfamilienhaus	Fr.	400	nach Aufwand
e)	Kontrolle Energienachweis für Gewerbe und Industrie oder nach Aufwand	Fr.	500	nach Aufwand

## Gesteigerter Gemeingebrauch nach Strassengesetz

<u>Art. 10</u>

lit.	Aktivität, Gegenstand, Verfahren	Minimum	Maximum
a)	Inanspruchnahme öffentlicher Grund Grundgebühr Benutzungsgebühr für Bauinstallationen	Fr. 150 Fr. 2 <i>pro m</i> <sup>2</sup> <i>und Monat</i>	Fr. 10'000
b)	Zuschlag für Aufstellen von Mulden und (Container)	Fr. 100 pro Mulde und Monat	
c)	Zuschlag für Reinigungsaufwand Wischmaschine, etc. Werkdienst Gemeinde	Fr. 200 pro h inkl. Fahrer Fr. 90 pro Mannsstunde	

#### Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes

Sofern in Ausnahmefällen der Tarif zu einer Rechtsungleichheit (Gebühr steht in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand) führen würde, kann der Gemeinderat im Einzelfall eine reduzierte oder erhöhte Gebühr beschliessen.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des Gemeinderates.

#### Gebührentarif Bauwesen

Inkasso

Art. 12

Das Bauamt Sargans fordert die Gebühren per Rechnung ein.

Aufhebung

Art. 13

bisheriges Recht

Der Gebührentarif für das Bauwesen vom 21. Juni 2016 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 14

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 19. Dezember 2017 (Geschäft Nr. 448).

Sargans, 1. Januar 2018

Gemeinderat Sargans

Jorg Tanner

Gemeindepräsident

Denise Good

Gemeinderatsschreiberin